

**29.08.97****A - G - In****Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungs-  
anstellen-Verordnung****A. Zielsetzung**

Die Europäische Kommission hat mit der an alle Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung 96/449/EG<sup>\*)</sup> die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie geregelt. Der Regelungsinhalt dieser Entscheidung ist im wesentlichen von den nationalen Vorschriften abgedeckt. Im Anhang dieser Entscheidung sind die Mindestkriterien für die Verarbeitung von tierischen Abfällen aufgelistet. Drei Parameter (mindestens 133 °C; 3 bar Druck; Heizhaltezeit von mindestens 20 Minuten) finden sich in § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstellen-Verordnung wieder. Der vierte Parameter, die maximale Partikelgröße von 50 mm, ist nur in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 der Verordnung genannt. Gleichwohl entspricht die Zerkleinerung der seit Jahren gängigen Praxis.

Vor dem Hintergrund, daß die Kommission der Auffassung ist, Deutschland habe durch die Nichtumsetzung des vierten Parameters gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, ist es angezeigt, die Verordnung dementsprechend neben redaktionellen Änderungen anzupassen.

**B. Lösung**

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine

---

<sup>\*)</sup> Entscheidung 96/449/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie (ABl. EG Nr. L 184 S. 43)

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen keine über den bisherigen Vollzugsaufwand hinausgehende Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Da sich im Hinblick auf die Überwachungstätigkeit keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben, fallen im Rahmen des Vollzuges keine zusätzlichen Kosten an.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

#### **E. Sonstige Kosten**

Den Tierkörperbeseitigungsunternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die beabsichtigten Änderungen lediglich eine Anpassung des Rechts an die Praxis darstellen.

Die Verpflichtung zur Eigenkontrolle ergibt sich aus dem EG-Recht.

**29.08.97**

**A - G - In**

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungs-  
anstalten-Verordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (322) - 723 02 Ti 169/97

Bonn, den 29. August 1997

An den  
Präsidenten des Bundesrates

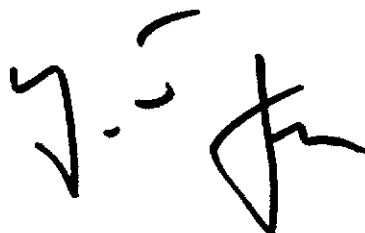
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierkörperbe-  
seitigungsanstalten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, located at the bottom right of the page.



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**

Vom ..... 1997

Auf Grund des § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Seuche“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Sie sind
  1. auf Teile von einer Größe von höchstens 50 mm zu zerkleinern,
  2. bis zum Zerfall der Weichteile zu erhitzen und anschließend
  3. mindestens 20 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 133 °C und einem Druck von 3 bar heiß zu halten.“
3. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die nach Satz 1 behandelten Häute dürfen nur zur Herstellung technischer Erzeugnisse und nur unmittelbar an solche Betriebe abgegeben werden, die nach § 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung bekanntgemacht sind.“
4. § 11 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:  
„Ist im Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt eine anzeigepflichtige Tierseuche amtlich festgestellt worden.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erzeugten“ die Worte „und abgegebenen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
6. Nach dem 4. Unterabschnitt wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„4a. Eigenkontrollen

§ 12a

Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat eine betriebliche Eigenkontrolle sicherzustellen, nach der

1. die im Betriebsablauf im Hinblick auf eine mögliche Tierseuchenverbreitung kritischen Stellen bestimmt und kontrolliert werden,
  2. aus den erzeugten Produkten in regelmäßigen Abständen repräsentative Proben entnommen, diese auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 1 und 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 50) in der jeweils geltenden Fassung untersucht werden,
  3. im Falle, daß eine Probe den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 1 oder 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
    - a) die Ursachen hierfür ermittelt und
    - b) die festgestellten Mängel unverzüglich abgestellt werden und
  4. die Ergebnisse der Kontrollen nach den Nummern 1 und 2 und der Untersuchungen nach Nummer 4 aufgezeichnet und zur Einsicht der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.“
7. In § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils
    - a) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt und
    - b) nach dem Wort „Tierkörperbeseitigungsgesetzes“ die Worte „und dem auf dem Gebiet der Tierkörperbeseitigung bestehenden Gemeinschaftsrecht“ eingefügt.

8. In § 17 wird nach Nummer 9 folgende Nummer eingefügt:  
„9a. entgegen § 12a eine betriebliche Eigenkontrolle nicht sicherstellt,“.
9. Die §§ 18 bis 20 und 21 Abs. 2 werden gestrichen.

## Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die seit 1976 geltende Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung regelt die Einrichtung und den Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten. Die Verordnung wurde 1980 einmal geändert. Zwischenzeitlich sind auf Gemeinschaftsebene zwei Rechtsakte, die Tierkörperbeseitigung betreffend, erlassen worden:

1. Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51). Der Regelungsinhalt dieser Richtlinie, die gefährlichen Stoffe betreffend, wurde durch das geltende Tierkörperbeseitigungsrecht abgedeckt.
2. Entscheidung 96/449/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie (ABl. EG Nr. L 184 S. 43). Auch der Regelungsinhalt dieser Entscheidung ist im wesentlichen von den nationalen Vorschriften abgedeckt. Im Anhang dieser Entscheidung sind die Mindestkriterien für die Verarbeitung von tierischen Abfällen aufgelistet. Drei Parameter (Temperatur mindestens 133 °C, Behandlungsdauer mindestens 20 Minuten, Druck 3 bar) finden sich in § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung, wohingegen der vierte Parameter, die maximale Partikelgröße von 50 mm, nicht im Verordnungstext, wohl aber in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 der Verordnung genannt ist. Vor dem Hintergrund, daß die Kommission der Auffassung ist, Deutschland habe durch die Nichtumsetzung des vierten Parameters gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, ist es - unabhängig davon, daß in Deutschland eine Partikelgröße von maximal 50 mm seit Jahren gängige Praxis ist - angezeigt, die Verordnung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus soll die Änderung dazu genutzt werden, die Verordnung an den neueren Sprachgebrauch anzupassen sowie zum Zwecke der Rechtsbereinigung zu straffen.

Rechtsgrundlage für die Änderungen ist § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

Kosten der öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen keine über den bisherigen Vollzugsaufwand hinausgehende Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Da sich im Hinblick auf die Überwachungstätigkeit keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben, fallen im Rahmen des Vollzuges keine zusätzlichen Kosten an. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Den Tierkörperbeseitigungsunternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die beabsichtigten Änderungen lediglich eine Anpassung des Rechts an die Praxis darstellen. Die Verpflichtung zur Eigenkontrolle ergibt sich aus dem EG-Recht.

Dadurch, daß keine zusätzlichen Kosten entstehen, werden auch keine preislichen Auswirkungen ausgelöst, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

**B. Besonderer Teil**

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Anpassung an den seit 1980 geltenden tierseuchenrechtlichen Sprachgebrauch (vgl. § 1 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes).

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Änderung entspricht der in den deutschen Tierkörperbeseitigungsanstalten bereits seit Jahren gängigen Praxis und dient der formalen Umsetzung der Entscheidung 96/449/EG.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Änderung dient der Konkretisierung des Gewollten. Sie soll entsprechend dem Grundsatz des § 3 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sicherstellen, daß in Tierkörperbeseitigungsanstalten gewonnene Häute nur entsprechend behandelt und nur an bestimmte Betriebe zur Herstellung technischer Erzeugnisse, nicht aber von Erzeugnissen zum menschlichen Genuß abgegeben werden dürfen.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung und Straffung.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Damit von den Tierkörperbeseitigungsanstalten abgegebene Produkte, darunter z. B. auch Häute, mit dem Ziel der Überwachung ihrer ordnungsgemäßen Verwendung weiterverfolgt werden können, ist es erforderlich, daß über die Abgabe dieser Produkte entsprechende Aufzeichnungen gemacht werden (Buchstabe a).

Die Ausdehnung der Aufbewahrungspflicht folgt aus Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 90/667/EWG (Buchstabe b).

Zu Nummer 6 (§ 12a)

Die neue Vorschrift entspricht inhaltlich dem Artikel 9 der Richtlinie 90/667/EWG, der von den nach § 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften umgesetzt worden ist. Eine nicht geringe Zahl der nach Landesrecht beseitigungspflichtigen Landkreise oder Städte bedient sich zur Erfüllung ihrer Beseitigungspflicht Dritter, und zwar auf vertraglicher Basis. Im Falle einer Nichtbefolgung der betriebseigenen Selbstkontrolle durch den vertraglich hierzu verpflichteten Dritten, könnte eine Durchsetzung dieser Verpflichtung von dem Beseitigungspflichtigen nur wiederum im vertragsrechtlichen Wege erreicht werden, was unter Umständen zumindest zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung bei der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes führen kann.

Im Interesse einer wirksameren Durchführung der EG-rechtlich vorgegebenen Regelung sollen die Inhaber von Tierkörperbeseitigungsanstalten unmittelbar durch bußgeldbewehrte Rechtsvorschrift zur Eigenkontrolle verpflichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Im Hinblick auf den fortgeschrittenen Stand der EG-Rechtsharmonisierung muß sichergestellt sein, daß es bei Genehmigung anderer Erhitzungsverfahren als des in § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung genannten Verfahrens nicht zu einer Kollision mit dem EG-Recht kommt.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Die Durchsetzung des neuen § 12a erfordert eine entsprechende Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Nummer 9 (§§ 18 bis 20; § 21 Abs. 2)

Die §§ 18, 20 und § 21 Abs. 2 haben sich unter anderem durch Zeitablauf erledigt. Sie sind im Interesse der Rechtsbereinigung zu streichen. Die in § 19 genannten Gesetze entsprechen, was ihre zitierte Fassung betrifft, seit geraumer Zeit nicht mehr dem geltenden Stand. Statt

einer Änderung mit dem Ziel der Anpassung an den neuesten Stand ist eine Streichung des § 19 vorzuziehen. § 19 enthält keine konstitutive Regelung, er verweist vielmehr deklaratorisch auf Rechtsvorschriften, die auch noch zu beachten sind. In seiner Funktion als Warnhinweis ist § 19 zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich und im Hinblick auf die neuere Rechtsetzungspraxis sogar unerwünscht.

#### Artikel 2

Angesichts des Umfangs der Änderungen empfiehlt sich im Interesse der Rechtsanwender eine deklaratorische Neufassung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung.

#### Artikel 3

Übergangsfristen werden durch die materiellen Änderungen nicht induziert, so daß die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft treten kann.

**28.11.97****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2)**

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- '1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "im Falle einer amtlich festgestellten Seuche im Sinne des § 11" gestrichen.'

Begründung:

Die Desinfektion der Fahrzeugreifen ist als permanente seuchenhygienische Maßnahme zum Schutz der Weiterverbreitung von Tierseuchen notwendig.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12)**

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt fassen:

- '5. a) In Unterabschnitt 4 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:  
"4. Aufzeichnungen und Anzeigepflicht".
- b) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) (wie Buchstabe a der Regierungs-Vorlage)
- bb) (wie Buchstabe b der Regierungs-Vorlage)

cc) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Der Inhaber oder sein Beauftragter hat im Falle eines ungewöhnlich hohen Anfalls toter Tierkörper aus einem Bestand der zuständigen Behörde darüber unverzüglich Anzeige zu machen."

Begründung:

Die Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalten müssen mit in die Pflicht genommen werden, um in einem Bestand, bei dem vermehrt Tierverluste auftreten, möglichst frühzeitig Ermittlungen zu einem möglichen Seuchengeschehen aufnehmen zu können.